



# Jugendordnung des Turnvereins Rhede 1925 e.V. in der Fassung vom 28. Dezember 2008

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Turnvereins Rhede 1925 e. V. sind alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter/innen.

## § 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Turnvereins Rhede 1925 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des Turnvereins Rhede 1925 e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

## § 3 Organe

Organe der Jugend des Turnvereins Rhede 1925 e.V. sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

## § 4 Vereinsjugendversammlung

a) Die Vereinsjugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Turnvereins Rhede 1925 e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der Delegierten für Jugendversammlungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jeweils im letzten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (§ 4 Abs. c Satz 2 gilt entsprechend)

- e) Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
  - 2 (zwei) Beisitzer/innen
  - und 2 (zwei) Jugendvertretern/-vertreterinnen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Vereine mit weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern sollten eine Jugendvertreterin und einen Jugendvertreter wählen lassen).
- b) Der/die Vorsitzende und ihr Stellvertreter des Vereinsjugendausschusses müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.  
Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für 2 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In einem Jahr werden Vorsitzender, ein Beisitzer und ein Jugendvertreter gewählt und im nächsten Jahr werden Stellvertreter, ein Beisitzer und ein Jugendvertreter gewählt
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zu Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.